

Friedhofreglement der Gemeinde Galmiz

Die Gemeindeversammlung

vom 13. Dezember 1996

gestützt auf :

- den Beschluss vom 25. Januar 1875 betreffend die Friedhofpolizei, geändert durch den Beschluss vom 5. September 1879 und interpretiert durch den Beschluss vom 16. März 1906;
- das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 und dessen Ergänzung vom 16. November 1982 (SG abgekürzt);
- die Ausführungsverordnung vom 16. März 1948 zum Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 (AVSG abgekürzt);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revision vom 28. September 1984 (GG abgekürzt);

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst :

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Zweck

Art. 1. Das vorliegende Reglement bezweckt, die polizeilichen Belange des Gemeindefriedhofs zu regeln.

Geltungsbereich

Art. 2.¹ Dieses Reglement gilt für alle auf dem Friedhof Galmiz stattfindenden Bestattungen.

² Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebietes gestorben sind, dürfen dort ebenfalls bestattet werden, sofern dies von dem Gemeinderat bewilligt wird.

Aufsicht

Art. 3.¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof (Art. 138 SG).

² Er kann seine Aufgabe einer Friedhofkommission übertragen.

Friedhofpolizei

Art. 4.¹ Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich.

² Ruhe, Ordnung und angemessene Ehrfurcht sind innerhalb des Friedhofs zu wahren.

³ Es ist verboten, Gräber, Grabmale, Blumen, Pflanzen oder Grabschmuck zu beschädigen, Tiere auf den Friedhof mitzunehmen oder sie dorthin laufen zu lassen.

II. ORGANISATION

Friedhofordnung

Art. 5.¹ Der Gemeinderat beschliesst die Reiheneinteilung des Friedhofes, den Platz für die Bestattung und ordnet die Vorbereitungen für dieselbe an.

² Alle Personen, die über 4 Jahre alt sind, werden der Reihe nach begraben. Die Kinder, die unter 4 Jahre alt sind, werden in dem für sie bestimmten Sektor der Reihe nach begraben.

³ Die Aschenurnen, werden auf einem besonderen Teil des Friedhofes der Reihe nach beigesetzt. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat bewilligen, dass eine Urne im Grabe einer ihr verwandten Person beigesetzt wird.

⁴ Es werden keine Gräber, weder für Einzelpersonen noch für Familien reserviert. Ausnahmsweise kann der Gemeinderat ein nebeneinanderliegendes Doppelgrab bewilligen.

Masse von Gräber

Art. 6.¹ Die Anlage der Gräber erfolgt nach dem aufgestellten Friedhofplan.

² Die Erwachsenengräber müssen folgende Masse haben :

- Länge (Aussenmass) 180 cm
- Breite (Aussenmass) 80 cm
- Tiefe (Art. 155 AVSG) 180 cm
- maximale Höhe des Grabmals 120 cm

³ Kindergräber müssen folgende Masse haben :

- Länge (Aussenmass) 100 cm
- Breite (Aussenmass) 60 cm
- Tiefe (Art. 155 AVSG) 180 cm
- maximale Höhe des Grabmals 90 cm

⁴ Urnengräber müssen folgende Masse haben :

- Tiefe 80 cm
- maximale Höhe des Grabmals 90 cm

Masse von Grabsteinen und Grabeinfassungen

Art. 7. ¹ Grabsteine dürfen folgende Masse nicht überschreiten :

- für Erwachsene stehend 120 x 60 x 40 cm
- für Erwachsene liegend 100 x 60 x 40 cm
- für Kinder 90 x 55 x 40 cm
- für Urnen 90 x 55 x 40 cm

² Grabeinfassungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten

- für Erwachsene 180 x 80
- für Kinder 100 x 60

Urnengräber werden nicht eingefasst.

Material des Grabdenkmals

Art. 8. ¹ Die Grabdenkmäler müssen den Anforderungen der Aesthetik entsprechen und sich der Umgebung harmonisch einfügen.

² Die Verwendung verschiedener Steinarten für das gleiche Grabdenkmal ist, mit Ausnahme des Sockels, nicht gestattet. Die Nachahmung natürlicher Materialien durch andere Stoffe ist nicht gestattet.

Für die Ausführung von Grabdenkmälern werden folgende Steinarten empfohlen : Sandstein, Kalk, Granit, guter Kunststein.

³ Das Anbringen von Gals, Porzellan, Email, Photographien, künstliche Kränze aus Metall, Glas oder Glasperlen wird nicht gestattet.

Zwischenräume

Art. 9. ¹ Der Zwischenraum von einem Grabmal zu anderen beträgt 55 cm.

² Die Breite der Wege beträgt 90 cm.

Kartei

Art. 10.¹ Die Gemeinde führt eine Kartei.

² Darin aufzunehmen sind :

- Name und Vorname der bestatteten Person;
- Geburts- und Todesdatum;
- Art des Begräbnisses und seine zeitliche Gültigkeit;
- Adresse der Rechtsnachfolger;
- Erhobene Gebühren.

III. BESTATTUNG

Aufbahrung

Art. 11. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung bis zum Bestattungstag im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätpolizeiliche Gründe dagegen sprechen.

Ablauf der Bestattung

Art. 12.¹ Die Bestattung findet in der Regel um 13. 00 Uhr statt. Finden zwei Bestattungen am gleichen Tag statt, so wird sie für die später verstorbene Person auf 14.30 Uhr angesetzt. Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat eine andere Bestattungszeit festlegen. Der Transport des Leichnams ist von den Angehörigen zu veranlassen.

² Die Bestattung Totgeborener erfolgt zu einer je nach Umstände zu bestimmenden Zeit ohne öffentliches Geleit. Das gleiche gilt für die Urnenbeisetzungen.

Frist für die Bestattung

Art. 13.¹ Die Bestattung findet in der Regel am dritten Tage nach dem Todestag statt.

² Verschiebungen werden vom Gemeinderat erteilt, wenn ihm ein ärztliches Zeugnis vorgewiesen wird das bestätigt, dass vom hygienischen Standpunkt einer Verschiebung nichts im Wege steht.

Ordnungsdienst

Art. 14. Damit die Bestattung würdig und in Ruhe vorgenommen werden kann, beordert der Gemeinderat den Ordnungsdienst (Fepo) zur Regelung des Strassenverkehrs oder eventueller Umleitungen.

Totengräber

Art. 15.¹ Die Gemeinde bestimmt den Totengräber. Sie beauftragt diesen, die Gräber den Bestimmungen des vorliegenden Reglementes entsprechend auszuheben.

² Sofort nach der Bestattungsfeier schliesst der Totengräber das Grab, setzt das Kreuz und plaziert den Blumenschmuck.

Setzen des Grabdenkmals

Art. 16.¹ Das Setzen von Grabdenkmälern ist erst 12 Monate nach der Beerdigung gestattet.

² Die Lieferanten von Grabdenkmälern haften für mögliche Schäden an Friedhofeinrichtungen und Nachbargräbern, die beim Setzen eines Grabdenkmals entstehen.

Unterhalt der Gräber

Art. 17.¹ Der Unterhalt und das Ausschmücken des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

² Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren. In der Regel ist dies der von der Gemeinde dafür vorgesehene Abfallbehälter.

³ Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Giesskannen sind nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu bringen.

Art. 18.¹ Die Grabsteine sind jederzeit zu unterhalten. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte sind zu reparieren. Diese Arbeiten sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen, innert 30 Tagen nachdem sie durch den Gemeinderat darüber in Kenntnis gesetzt wurden, auszuführen.

² Werden die Arbeiten nicht während der 30-tägigen Frist ausgeführt, lässt der Gemeinderat auf Kosten der Rechtsnachfolger das Grabdenkmal entfernen.

Grabschmuck

Art. 19.¹ Das Ausschmücken der Gräber durch Angehörige oder Gärtner darf erst vorgenommen werden, sobald sich die Erde hinlänglich gesetzt hat.

² Der Totengräber setzt in der gehörigen Flucht einen Holzrahmen ein. Die Felder sollen möglichst niedrig bepflanzt werden und dem Charakter der Gräberreihe angepasst werden, um eine ruhige Wirkung zu erzielen.

³ Bepflanzungen, welche die angrenzenden Gräber, Einfassungen und Monumente beeinträchtigen sind untersagt und werden vom Totengräber entfernt.

Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

Art. 20. Der Unterhalt der Wege, die die Gräber voneinander trennen, sowie derjenige der Gräber, sofern der Verstorbene keine Rechtsnachfolger hat, werden von der Gemeinde ausgeführt.

IV. AUFHEBUNG

Dauer des Grabes

Art. 21.¹ Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden (Art. 136 SG). Für Gräber, in denen mehrere Personen beerdigt sind, zählt das Datum der letzten Beerdigung.

² Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

Aufhebung

Art. 22.¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Zeitpunkt der Aufhebung einer Friedhofabteilung. Der Entscheid ist mit Angabe der betroffenen Gräber rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.

² Die Gräber sind innerhalb einer festgesetzten Frist von 3 Monaten zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Friedhoforgane geräumt, Grabdenkmäler und weitere Grabeinrichtungen weggeschafft.

V. GEBUEHRENORDNUNG

Aushebung

Art. 23.¹ Der Totengräber wird durch die Gemeinde entschädigt.

² Folgende Gebühren für die Aushebung des Grabes sind durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen zu bezahlen :

für Erwachsene	Fr. 450.--
für Kinder	Fr. 250.--
für Urnen	Fr. 250.--
für Urnen auf bestehendem Grab	Fr. 200.--

³ Diese Gebühr beinhaltet das Läuten im Schulhaus, die Verkehrsregelung durch die Feuerwehrpolizei, die Publikation des Todesfalles, die nötigen Arbeiten auf dem Friedhof, die Grabumrandung und das Kreuz.

Eintrittsgebühr für Auswärtige

Art. 24.¹ Eine Eintrittsgebühr wird für diejenige Personen erhoben, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben und nicht auf dem Gemeindegebiet gestorben sind.

² Die Eintrittsgebühr wird erhoben unter Berücksichtigung des Verwandtschafts- oder Treueverhältnisses, das der Verstorbene mit den in der Gemeinde wohnhaften Rechtsnachfolgern hatte; gegebenfalls nach der Dauer, während der der Verstorbene in der Gemeinde wohnhaft war.

³ Die Eintrittsgebühr wird wie folgt festgesetzt :

für Erwachsene	Fr. 550.--
für Kinder	Fr. 350.--
für Urnen	Fr. 350.--
für Urnen auf bestehendem Grab	Fr. 300.--

VI. STRAFEN UND RECHTSWEGE

Strafen

Art. 25. ¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- geahndet.

² Der Gemeinderat spricht diese nach dem in Artikel 86 GG vorgesehenen Verfahren aus.

Einsprachen und Rechtsmittel

Art. 26. ¹ Einsprachen bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

² Der Entscheid des Gemeinderates kann innerhalb 30 Tagen durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

Einsprachen und Rechtsmittel betreffend Gebühren

Art. 27. ¹ Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in einer schriftlichen und begründeten Form einzureichen.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

VII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung

Art. 28. Frühere und diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29. Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Galmiz am 13. Dezember 1996

Der Ammann

Die Gemeindegeschreiberin

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion am

Die Staatsrätin, Direktorin :
Ruth Lüthi